

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für Landtechnik
<b>Band:</b>	26 (1964)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	37. Tätigkeitsbericht des Schweizerischen Traktorverbandes : über die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963. 1. Fortsetzung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# 37. Tätigkeitsbericht

des Schweizerischen Traktorverbandes

über die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963.

(Die Zahlen in Klammern beziehen sich  
in der Regel auf das Vorjahr)

(1. Fortsetzung)

**Tabelle 2**  
**Veranstaltungen der Sektionen**

Sektionen	Versammlungen								Kurse				Demonstr.		Exkurs.		Total	
	G. V.		Reg.-Vers. m. techn. Vortr.		Reg.-Vers. m. Vortr.		Techn.		Vorb. Fhr. Pr.		Anz. Teiln.		Anz. Teiln.		Anz. Teiln.		Anz. Teiln.	
	Anz.	Teiln.	Anz.	Teiln.	Anz.	Teiln.	Anz.	Teiln.	Anz.	Teiln.	Anz.	Teiln.	Anz.	Teiln.	Anz.	Teiln.	Anz.	Teiln.
Aargau	1	80	—	—	—	—	—	—	23	675	1	120	1	80	26	955		
Beider Basel	1	120	1	120	2	60	—	—	5	320	2	580	—	—	11	1200		
Bern	1	350	3	450	46	4600	18	822	92	2116	—	—	—	—	160	8338		
Berner Jura	1	48	1	48	7	382	—	—	8	128	—	—	—	—	17	606		
Freiburg	1	135	1	135	2	76	2	50	8	750	—	—	—	—	14	1146		
Liechtenstein	1	50	—	—	11	423	—	—	5	108	—	—	—	—	17	581		
Genf	1	100	1	100	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	3	212		
Graubünden	—	—	—	—	12	220	4	113	—	—	—	—	—	—	16	333		
Luzern	—	—	—	—	5	261	—	—	11	414	—	—	—	—	16	675		
Neuenburg	1	103	1	103	1	150	—	—	8	129	—	—	—	—	11	485		
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	1	60	1	60	5	150	2	54	—	—	—	—	—	—	9	324		
St. Gallen	1	221	1	58	15	1023	—	—	12	310	—	—	—	—	29	1612		
Schaffhausen	1	180	1	206	13	1190	7	96	6	138	—	—	3	420	31	2230		
Schwyz	1	72	1	72	4	200	—	—	5	216	—	—	—	—	11	560		
Solothurn	1	179	1	179	—	—	7	177	—	—	—	—	—	—	9	535		
Tessin	1	120	1	120	2	260	—	—	1	28	1	120	—	—	6	648		
Thurgau	1	150	1	150	12	295	10	90	18	446	1	480	—	—	43	1611		
Waadt	1	90	1	90	17	934	6	147	7	244	—	—	—	—	32	1505		
Wallis	1	40	9	75	—	—	1	55	2	73	—	—	—	—	7	243		
Zug	1	200	—	—	5	580	1	20	—	—	—	—	—	—	7	800		
Zürich	—	—	—	—	24	2063	2	66	50	1965	—	—	4	291	80	4385		
<b>Total</b>		18 2298	19 1966	183 12867	60 1690	262 8072	5 1300	8 791	555 28984									

**Erklärungen:** G.V. = Generalversammlung.

Reg.-Vers. m. techn. Vortr. = Regionale Versammlungen mit techn. Vortrag.

Reg.-Vers. m. Vortr. BRB = Regionale Versammlungen mit Vortrag über BRB v. 18.7.1961.

Techn. K. = Technische Kurse.

Vorb. K. Fhr. Pr. = Vorbereitungskurs für Führerprüfung.

Anz. = Anzahl.

Teiln. = Teilnehmer.

Die Tabelle 2 zeigt, dass sich die meisten Sektionen mit der Erfüllung der beiden soeben aufgezeichneten Aufgaben nicht begnügten. Wie in früheren Jahren wurden noch zahlreiche technische Kurse und einzeln sogar Demonstrationen durchgeführt. Die Erfassung von beinahe 29 000 Landwirtschaftsbetrieben durch die Veranstaltungen unserer

Sktionen darf als grosser Erfolg gewertet werden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass mehrere Sktionen wegen der Maul- und Klauenseuche in ihrer Tätigkeit stark behindert waren. Einzelne Sktionen konnten deswegen nicht einmal die statutarisch vorgeschriebene jährliche Mitgliederversammlung durchführen.

Den Sktionen, vor allem auch ihren Referenten und Kursleitern, gebührt für den gelegentlich über das zumutbare Mass gehenden Einsatz unser aufrichtiger Dank!

## 6. Die Veranstaltungen des Zentralverbandes

Der Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1961 über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge zwang uns vor einem Jahr, das rein Technische zu verlassen und den Sktionen behilflich zu sein beim Vorbereiten der Orientierungsversammlungen über diese gesetzlichen Bestimmungen und die notwendig gewordenen Vorbereitungskurse für jugendliche Fahrer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen.

Im ähnlichen Sinne beschafften wir den Sktionen im Berichtsjahre die nötigen Orientierungen und Unterlagen über das neue Zollrückerstattungsverfahren auf den zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Treibstoffen. Am 12. und 30. November 1962 trafen sich in Zürich und Lausanne, an einem Referenkurs, zahlreiche Vertreter der Sktionen. Zweck des Kurses war, die durch die Sktionen bestimmten Referenten genügend zu instruieren über:

- a) Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Normverfahrens  
(Referent: Herr Dr. E. Dettwiler, Schweiz. Bauernverband, Brugg)
- b) Die gesetzlichen Bestimmungen und der Vollzug des Verfahrens  
(Referent: Herr E. Bachmann, Eidg. Oberzolldirektion, Bern)
- c) Das Ausfüllen des Rückerstattungsformulars  
(Referent: Herr. E. Bachmann, OZ, Bern)

Gleichzeitig mit den mündlichen Instruktionen erhielten die Kursteilnehmer eine Dokumentenmappe mit den nötigen schriftlichen Unterlagen.

Art. 11, Abs. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1961, neu Abs. 5 des Art. 67 (VRV) bestimmt: «...Bei landwirtschaftlichen Anhängern müssen die Bremsen in Steigungen und Gefällen nötigenfalls von einer Hilfsperson bedient werden. Dies ist stets erforderlich, wenn die Anhänger das doppelte Leergewicht des Zugfahrzeuges überschreiten und nicht auf andere Weise wirksam gebremst werden können...»

Diese gesetzliche Vorschrift veranlasste uns, je einen Kurs für die Kursleiter der Sktionen vorzusehen in Effretikon/ZH (21. November 1962), Langenthal/BE (23. November 1962) und Champagne/VD (29. November 1962). Der in Langenthal vorgesehene Kurs musste wegen der Maul- und Klauenseuche abgesagt werden.

Mit der Durchführung dieses Kurses wollten wir den Kursleitern der Sktionen zeigen, wie ein landwirtschaftlicher Anhänger auf verhältnismä-

sig einfache und nicht zu kostspielige Art vom Traktorführersitz aus gebremst werden kann, um das Mitnehmen der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsperson (Bremsen) überflüssig zu machen.

Aus verschiedenen Gründen kam diese Art von Kursen in den Sektionen nicht mehr zur Durchführung. Es bleibt im Interesse der Landwirte und der Betriebssicherheit zu hoffen, dass dies im kommenden Winter nachgeholt werden kann.

## 7. Die technischen Belange

bildeten vor allem Gegenstand der Beratungen der Technischen Kommission. Auf der Traktandenliste ihrer 3 Sitzungen standen u. a. folgende Punkte:

- Kurszentrum I in Riniken
- Ausarbeitung von 8 Kurs-Programmen für das Kurszentrum
- Abgasreinigung
- Falsch — Richtig beim Fahren
- Einstelltabellen
- Schmiernippel, Schmiernippelersatzteile
- Taugliche Startvorrichtung

## 8. Die Organe und Kommissionen

tagten zur Beratung der im vorliegenden Bericht gestreiften Probleme wie folgt:

Delegierte	1 mal	Baukommission	3 mal
Zentralvorstand	2 mal	Rechnungsprüfungskom.	1 mal
Geschäftsausschuss	3 mal	Ständiger Revisor	6 mal
Technische Kommission	3 mal		

Mehrere Geschäfte wurden auf schriftlichem Wege erledigt.

(Fortsetzung folgt)

**Die Versicherungsgesellschaften sind rechtlich verpflichtet, vom Regress Gebrauch zu machen, wenn Jugendliche unter 14 Jahren als Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge in einen Verkehrsunfall verwickelt sind. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen bekanntlich kein landwirtschaftliches Motorfahrzeug führen.**